

# **Zuwendung aus Mitteln des Stiftungsfonds der „Stiftung Diakonische Jugendhilfe Sachsen“**

**- vom Stiftungskuratorium am 08.09.2025 beschlossen –**

## **1. Allgemeines**

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Der Stiftungsfonds soll dazu dienen, dies auch in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrbar zu machen.

Grundlagen der Arbeit der Stiftung sind das Evangelium von Jesus Christus sowie die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften, kirchlichen Ordnungen und Regelungen.

Ziel der Stiftung ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die Stiftung handelt bei der Umsetzung der Ziele im diakonischen Auftrag.

Die Stiftung fördert zur Umsetzung des vorstehenden Zieles geeignete Projekte und Maßnahmen kirchlicher und diakonischer Träger. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das geltende Stiftungsrecht und die Stiftungssatzung sind neben den oben genannten Grundlagen für die Tätigkeit der Stiftung verbindlich.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

Aufgabe kirchlicher und diakonischer Träger ist es, soziale Missstände aufzudecken und zu bearbeiten und Gottes Liebe und Gnade erfahrbar zu machen. Gegenstand der Zuwendung sind Projekte in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsberechtigt sind alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. sowie kirchliche juristische Personen, die der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zugeordnet sind.

Der Zuwendungsempfänger hat einen sparsamen Umgang, eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Maßnahme sowie einen Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel zu gewährleisten.

Eine Zuwendung soll grundsätzlich nachrangig zu bestehenden gesetzlichen Ansprüchen oder Fördermöglichkeiten gegenüber kommunalen oder staatlichen Stellen erfolgen.

#### **4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages, der zwischen der Stiftung und dem Zuwendungsempfänger abgeschlossen wird.

Die Zuwendung kann entsprechend des gestellten und bewilligten Antrags für folgende Kostenarten verwendet werden:

1. Personalkosten
2. Sachkosten
3. Investive Kosten, sofern sie für die Durchführung des Projekts notwendig sind.

Gefördert werden die tatsächlich entstandenen und in der Abrechnung nachgewiesenen Kosten.

#### **5. Inhalte der Zuwendungsvereinbarung**

Die Zuwendungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des BGB. Insbesondere folgende Punkte müssen enthalten sein:

- a) Name und Anschrift des Projektträgers,
- b) Zweck der Zuwendung sowie die Möglichkeiten zur Überprüfung ihrer Verwendung,
- c) Zuwendungszeitraum,
- d) Höhe der Zuwendung,
- e) Zahlungskonditionen- und Modalitäten (Zeitraum, zuwendungsfähige Kosten, Verwendungsnachweis, Kündigung, Rückzahlung)

#### **6. Vergabe**

1. Antrag:

Einer Zuwendung muss ein darauf gerichteter Antrag vorausgehen. Anträge müssen jeweils bis zum 31. März und bis zum 30. September eines Jahres vor dem geplanten Beginn der jeweiligen Maßnahme gestellt werden.

Der Antrag erfolgt mit dem Antragsformular „Antrag auf Zuwendung aus Mitteln der Stiftung Diakonische Jugendhilfe“, welches vollständig auszufüllen ist.

Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn ist nicht möglich.

Der Antrag muss eine Konzeption, die Zielsetzung, einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie die geplante Dauer des Projektes enthalten.

Des Weiteren ist dem Antrag beizufügen:

- a) eine rechtsverbindliche Erklärung über Eigenmittel, Nachweis über Eigentums- und/oder Nutzungsrechte,

b) eine Erklärung darüber, dass für denselben Zweck keine anderen Mittel als die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen zur Verfügung stehen.

Die Antragsunterlagen sind textförmlich

an [stiftung@diakonie-sachsen.de](mailto:stiftung@diakonie-sachsen.de)

oder schriftlich an folgende Adresse zu senden:

Stiftung Diakonische Jugendhilfe Sachsen  
Obere Bergstraße 1  
01445 Radebeul

## 2. Bewilligung:

Der zuständige Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. (Diakonie Sachsen) prüft in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsdirektorat und dem Bereich Finanz- und Rechnungswesen/ Fördermittel der Diakonie Sachsen die jeweils eingegangenen Anträge inhaltlich, rechtlich und finanziell und leitet diese den Mitgliedern des Kuratoriums zur Entscheidung zu. Dem Kuratorium sind die Anträge dabei in zusammengefasster Form mit den wesentlichen Inhalten und mit einer Beschlussempfehlung zuzuleiten. Das Kuratorium entscheidet dann über die jeweiligen Anträge unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel. Dies kann in der Sitzung oder textförmlich im Umlaufverfahren geschehen. Die Mitglieder des Kuratoriums teilen dem Stiftungsdirektorat ihre Entscheidung im Umlaufverfahren unverzüglich mit.

An die Antragsteller ergeht im Falle der Stattgabe eine textförmliche Mitteilung über die Bewilligung bezüglich der Zuwendung. Im Falle der Ablehnung ist ihnen gleichermaßen eine Mitteilung zu übersenden, die sie über die Ablehnung des Antrags informiert.

Das Stiftungsdirektorat und das Referat KJH der Diakonie Sachsen berichten dem Kuratorium in zusammengefasster Form über die Vergaben.

## 3. Änderungen:

Inhaltliche und finanzielle Änderungswünsche sind dem Zuwendungsgeber vor der Umsetzung textförmlich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

## 4. Verwendung:

Der Nachweis der Gesamtmaßnahme erfolgt mit einfachem Verwendungsnachweis entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan durch Vorlage eines Sachberichts und einer Belegliste bis spätestens 3 Monate nach Projektende.

Der Sachbericht besteht aus Angaben über den Verlauf und das Erreichen bzw. Nichterreichen der Maßnahmenziele.

## 7. Rückforderung

Der Zuwendungsgeber verzichtet auf die Rückzahlung der Zuwendung, sofern der Begünstigte sämtliche Bedingungen des Zuwendungsvertrages erfüllt.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Diakonie Sachsen prüfen zu lassen. Er ist bei nicht vertragsgemäßer Verwendung der Zuwendung berechtigt, diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

Er kann die Zuwendung insbesondere dann zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und/ oder die ursprünglichen

Zuwendungsbedingungen des Projektträgers nicht mehr vorliegen bzw. nicht mehr erfüllt werden können. Hierüber entscheidet das Stiftungskuratorium einstimmig.

## **8. Datenschutz**

Die Datenverarbeitung und -speicherung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und -aufbewahrung ist § 6 Nr. 3 und 5 DSG-EKD. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung wie die Antragsprüfung, die Erteilung eines Zuwendungsbescheids oder Ablehnungsbescheids, dem Abschluss der Zuwendungsvereinbarung, der Auszahlung der Fördersumme sowie bei allen weiteren im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit verbundenen Aufgaben erforderlich. Das Recht auf Löschung der Antragsteller bzw. Destinatäre richtet sich nach § 21 DSG-EKD. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 DSG-EKD sind die personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch das Kuratorium der Stiftung. Die Richtlinie vom 26. Oktober 2010 tritt zum 30.09.2025 außer Kraft.

Der Stiftungsdirektor/die Stiftungsdirektorin